

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ: GB 3

9 DS 16/ 0137

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	

Widmung von Fußwegen im Baugebiet "Auf der Oberau" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Im Bereich des Baugebietes „Oberau“ verlaufen verschiedene Fußwege. Zum einen verläuft ein solcher Fußweg als fußläufige Verbindung zwischen dem oberen höher gelegenen Teil der Straße „Schlehenweg“ und dem tieferliegenden Teilbereich dieser Straße; dieser Weg ist auch im Bebauungsplan „Auf der Oberau“ als Wegefläche festgesetzt.

Ferner verläuft ausgehend von der Straße „Schlehenweg“ zwischen den Grundstücken mit den Anwesen Nr. 16 a und 18 ein Fußweg Richtung der B 260, der in den Gehweg entlang der B 260 mündet. Im ersten Teilbereich ist dieser Fußweg im vorgenannten Bebauungsplan als Wegefläche festgesetzt, während das letzte Teilstück bis zum Gehweg entlang der B 260 nicht im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans, aber noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt.

Eine förmliche Widmung dieser Wege für den öffentlichen Verkehr ist in der Vergangenheit nach Aktenlage bisher noch nicht erfolgt. Auch dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege unterfallen dem Begriff der öffentlichen Straßen i.S.d. Landesstraßengesetzes (§ 1 Abs. 2 LStrG).

Aus den aus der Beschlussvorlage für die Widmung der Straße „Im Bachberg“ genannten Gründen empfiehlt sich eine Nachholung der Widmung für den öffentlichen Verkehr.

Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung und den Folgen einer Widmung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zur gleichen Thematik verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der beiden festgesetzten Fußwege entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der im Bereich der Verkehrsanlage „Schlehenweg“ verlaufende Verbindungsweg (Parzellen Flur 8, Flurstücke 244/2 und 234/3) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Fußweg- dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr, gewidmet.

2. Der von der Verkehrsanlage „Schlehenweg“ zur Bundesstraße (B 260) bis zum Bereich des dortigen Gehwegs verlaufende Verbindungsweg (Parzellen Flur 8, Flurstücke 263 und 186/2) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Fußweg- dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr, gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister